



Kreisverwaltung

Der Landrat

Landkreis Leer 26787 Leer

Amt für Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung

Sprechzeiten:
Mo. – Fr. 08:30 – 12:30 Uhr

Friesenstr. 30
26789 Leer

Telefon: 0491 926-0
Telefax: 0491 926-1374
E-Mail: veterinaeramt@lkleer.de
www.landkreis-leer.de

Sparkasse LeerWittmund
BLZ: 285 500 00, Konto 803 361
IBAN: DE79 2855 0000 0000 8033 61
BIC: BRLADE21LER

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom 05.02.2020

Mein Zeichen II/39.3.3

Ihr/e Ansprechpartner/in

Durchwahl 0491

Telefax 0491

Persönliche E-Mail

Datum 06.02.2020

Thema **Ihr Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)¹**

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

ich bestätige den Eingang Ihrer Anträge vom 05.02.2020. Ihre Anträge beziehen sich auf folgende Betriebe:

Betriebsstätte	Adresse
[REDACTED]	[REDACTED]
Bathmann's Grillstube	Heisfelder Str. 16, 26789 Leer
[REDACTED]	[REDACTED]

Ich weise Sie darauf hin, dass Sie mit Ihren Anträgen mehrere Verwaltungsverfahren in Gang gesetzt haben und dass die Möglichkeit besteht, Ihre Anträge zurückzuziehen.

Nach § 5 Abs. 2 S. 4 VIG bin ich auf Nachfrage der betroffenen Lebensmittelunternehmer gezwungen, Ihren Namen und Ihre Anschrift mitzuteilen. Für den Fall einer Nachfrage des Lebensmittelunternehmers haben Sie sich mit der Datenweitergabe einverstanden erklärt.

Es wird eine Anhörung der betroffenen Betriebe erfolgen, was nach § 5 Abs. 2 S. 2 VIG eine Bearbeitungsfrist von zwei Monaten zur Folge hat. Neben Ihren Anträgen ist eine Vielzahl ähnlicher Anträge eingegangen. Alle Anträge werden geprüft und beschieden. Es ist jedoch nicht absehbar, ob die in § 5 Abs. 2 VIG vorgesehenen Regelfristen eingehalten werden können. Bitte sehen Sie von Nachfragen zum Bearbeitungszeitpunkt Ihrer Anträge ab.

Alle weiteren Nachrichten in dieser Angelegenheit werden ebenfalls per Brief auf dem Postweg versendet. Für Rückfragen stehe Ich Ihnen gerne zur Verfügung!

¹ Verbraucherinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)